- 64. 1. Ift ber Rechtsweg zulässig für den Anspruch gegen bas Reich auf Ersat eines Schabens, ber baburch entstanden ist, daß ein zu Kriegszweden angeforberter Kraftwagen nach Beendigung bes Gebranchs für diese Zwede dem Eigentümer nicht zurückgegeben wurde?
- 2. Hat der Beamte, der privates Eigentum zu vorübergehender Benutung für Kriegszwecke in Anspruch nimmt, dem Eigentümer gegenüber die Amtspflicht, nach beendetem Gebrauch für die Küdgabe der Sache an ihn zu sorgen?

BGB. § 839; KBHaftG. v. 22. Mai 1910 § 6. ` Kriegsleiftungsgesets v. 13. Juni 1873.

III. Zivilsenat. Urt. v. 14. Juni 1918 i. S. Br. & Fr. (Kl.) w. Deutsches Reich (Bekl.). Rep. III. 66/18.

I. Landgericht Königsberg. II. Oberlandesgericht daselbst. Als im Auguft 1914 bie Russen Insterburg bedrohten, ließ der Kroviantamtskontrolleur C. durch den Bizeseldwedel A. einen Krastwagen der Klägerin zur Fortschaffung seines Kassenbestandes ansordern. C. überließ, nachdem er das Geld an die Feldkriegskasse abgeliesert hatte, den Krastwagen noch an demselden Tage dem Ingenieur B., dessen er sich als Wagensührer bedient hatte, mit dem "stillschweigenden" Austrag, ihn der Klägerin zurückzudringen. B. benutzte jedoch den Wagen, um sich und seine Angehörigen nach Kommern zu slückten, Im Juni 1915 stellte der verklagte Keichssiskus den Wagen gegen Zahlung von Ausbewahrungskosten der Klägerin zur Verfügung. Die Klägerin lehnte die Zahlung von Ausbewahrungskosten ab und erhob Klage aus Kückgade des Wagens sowie auf Zahlung einer täglichen Vergutung dis zum Tage seiner Kückgade. Nach Erhedung der Klage erhielt sie den Wagen zurück. Sie sorderte nunmehr den Ersat des Minderwertes des Wagens dei seiner Kückgade und des ihr durch die Vorenthaltung des Wagens entstaudenen Schadens.

Das Landgericht erkannte nach dem Klagantrage. Das Berufungsgericht wies die Klage wegen Unzulässigkeit des Rechtswegs ab. Auf die Revision der Klägerin wurde der Rechtsweg für zulässig erklärt aus folgenden Gründen:

"Das Berufungsgericht erachtet bie Anwendung bes Reichsgesetzes vom 22. Mai 1910 uber bie Haftung bes Reichs für feine Beamten, auf welches die Rlagerin ihren Anspruch in ber Berufungsinstanz allein noch grunbete, nach § 6 baf: für ausgeschloffen und beshalb auch ben Rechtsweg für unzulaffig. Diese Auffaffung beruht auf einer Berletzung ber angeführten Gejegesbeftimmung. § 6, ber bie Frage ber Bulaffigkeit bes Rechtsweas überhaupt nicht betrifft, bestimmt, bag burch bas Geset bie Borfdriften anberer Reichsgesete, soweit fie fur bestimmte Falle bie Saftung bes Reichs über einen gewiffen Umfang hinaus ausschließen. nicht berührt werben. Diese Bestimmung hat, wie ihre Aufnahme in bas Gesetz über die Haftpflicht des Neichs für seine Beamten und ihre Begrundung ergibt, Borfchriften im Auge, welche bezweden, eine aus einem Beamtenverschulben fich ergebende Haftung bes Reichs ein= auschränten. Bestimmungen, welche wie das Gefetz vom 20. Mai 1898, betr. die Entschädigung ber im Wieberaufnahmeverfahren freigesprochenen Bersonen, und das Geset vom 14. Juli 1904, betr. bie Entschäbigung für unschulbig erlittene Untersuchungshaft, bas Berschulben eines Beamten überhaupt nicht voraussetzen, fallen nach ber Begrundung bes Gesetzes nicht unter § 6. Richtig ift allerbings, baß unter ben in ber Begrundung aufgeführten Anwendungsfällen auch folche Bestimmungen genannt find, bei benen, wie 2. B. beim Unfallfurforgegesets, neben ber Saftung wegen Bericulbens auch eine bloße Gefährbungshaftung, wie fie fich aus § 1 haftpfil. ergibt, in Betracht tommen fann. kann aber nicht bie Anwendung auf Gesetze rechtfertigen, bei benen ein

Beamtenverschulben als Rechtsgrund einer Schabenshaftung überhaupt

nicht in Frage kommt.

Die Bestimmungen bes Kriegsleiflungsgesetes vom 13 Juni 1873 fallen beshalb nicht unter § 6 ABSaft. und zwar ber bie Kriegsschaben betreffende § 35 icon beshalb nicht, weil er überhaupt eine ben sonstigen Umfang ber Haftung bes Reichs einschränkenbe Bestimmung nicht enthält und, welche Bedeutung man ihm auch sonft beilegen mag. teinesfalls ber reichsgeletlichen Regelung ber Haftung bes Reichs für Beamtenverschulben entgegensteht. Die übrigen Bestimmungen bes Kriegsleistungsgesetzes regeln die Leistungspflicht ber Gemeinden und ber Einzelnen für Kriegszwecke und die bom Reiche hierfur zu gewährende Bergutung. Gine Erfappflicht für Beschädigung und Entwertung bebandeln die §§ 12 Mr. 3, 14 Abs. 1 und 23, aber ohne irgendwie au unterscheiben, ob die Beschädigung und Entwertung von Beamten ober Militarpersonen verschulbet find ober nicht; fie ichranten auch nicht die Saftung des Reichs auf ein bestimmtes Mag ein, in § 12 Mr. 3 wird vielmehr ausbrudlich bie Gewährung vollen Erfates angeordnet. Es fehlt also bier burchaus an ben Boraussetungen bes Š 6 RBHaftG.

Auch sonst stehen der Zulässigkeit des Rechtsweas für ben Unipruch nach § 839 BBB. und bem Gesetze vom 22. Mai 1910 keine Bebenken entaegen. Es wird ber Erfat für ben Gingriff in privates Gigentum gefordert; daß ber Eingriff in Ausübung eines Sobeitsrechtes. fei es auch bes militarischen Hoheitsrechtes erfolgt, schließt ben Rechtsweg nach ber positiven Bestimmung bes § 3 bes Gesetes nicht aus. Es handelt fich bei bem Rlaganspruch auch keineswegs um einen folden. ber fich mit ben burch bas Rriegsleiftungsgesetz gegebenen bedte und ber erhoben mare, um die Vorschriften biefes Gefetes über die Regelung ber Entschädigung ju umgeben. Bielmehr forbert bie Rlagerin ben Erfat eines Schabens, ber ihr baburch entstanden fein foll, baß ber Rraftwagen, nachbem ber militärische Zweck, zu bem ber Wagen in Anspruch genommen war, erledigt war, ihr nicht zuruckgegeben murbe. Bas die Klägerin forbert, ift weber eine Bergütung für die Inanspruchnahme bes Bagens zu Rriegszwecken, noch ber Erfat einer Beschäbigung bes Wagens burch biefe Inaufpruchnahme, sonbern ber Erfatz eines Schabens, ber nur aus Beranlaffung biefer Inanspruchnahme entftanben fein foll, eines Schabens alfo, ber ben Gegenstand ber Regelung im Kriegsleistungsgeset überhaupt nicht bilbet.

Hiernach ist bas angefochtene Urteil aufzuheben und ber Rechts-

meg für zulaffig zu ertlaren.

Das Berufungsgericht läßt es dahingestellt, ob die etwaige Versletzung der Rückgabepslicht des C. und der von der Klägerin behaupteten Ausklärungspslicht des K. als die Verletzung einer ihnen

ber Mägerin gegenüber obliegenden Amtspflicht anzusehen sei. Mit Rücksicht hierauf mag bemerkt werden, daß der Beamte, welcher privates Eigentum zu vorübergehender Benutzung für Kriegszwecke in Anspruch nimmt, zweifellos durch sein Amt dem Sigentümer gegenüber verpflichtet ist, nach beendetem Gebrauch, soweit dies den Umständen nach möglich ist, für die Rückgabe der Sache an ihn zu sorgen."